

Verwaltungsgericht Münster

- 3204 -

Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2022

A.

Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern*

1. Kammer

Vorsitzende:	Präsidentin des VG	Rapsch
Weitere Richter:	Richter am VG	Meßmann
	Richter am VG	Dr. Jünemann
	Richterin	Teipel

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140) einschließlich Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Sparkassenrecht (0150)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts und über Stiftungen privaten Rechts (0160)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (0170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Schulrecht (0210, 0211, 0212)

Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben (0220), soweit nicht die 4. oder die 9. Kammer zuständig ist.

Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Rundfunk- und Fernsehrecht (0250),
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften (0260)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

* Anlage 17 dieses Geschäftsverteilungsplans enthält den Katalog der im Folgenden verwendeten Bezeichnungen der Sachgebiete mit den zugeordneten Untersachgebieten.

Sport (0280)

Vergaberecht (0414)

Jagd-, Forst- und Fischereirecht (0440)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Polizeirecht (0510)

darunter Versammlungsrecht einschließlich Verfahren wegen versammlungsbezogener Regelungen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen (0512)

Allgemeines Ordnungsrecht (0520),

soweit nicht die 4. oder 9. Kammer zuständig ist,

einschließlich der Verfahren, die eine Unterbringung von Asylbewerbern betreffen.

Personenordnungsrecht (0530),

soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) (0580)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Archivrecht (1720)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Asien, Burkina Faso, Ghana, Liberia, Zimbabwe, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro oder Slowenien betreffen und nicht die Kammern 2, 3, 6, 7, 8 oder 9 zuständig sind.

Zuweisung von Asylbewerbern,

soweit sich Kommunen gegen diese Maßnahmen wenden.

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Middeke
Weitere Richter:	Richterin am VG	Hemmelgarn
	Richter am VG	Dr. Kabisch
	Richterin am VG	Schrader
	Richterin am VG	Dr. Löbbecke
	Richter	Grüter

Raumordnung, Landesplanung (0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und

Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen i. S. des Bundesimmisionsschutzgesetzes, ausgehen,

und

Siedlungsrecht (0930)

und

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

und

Recht der Außenwerbung (0990)

jeweils soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist.

Denkmalschutz (0940)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970),
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Berg- und Energierecht (1010) mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Abtragungsgesetz (1011)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Europa (einschließlich ehemalige UdSSR unter Einbeziehung der in Asien gelegenen Staaten), Algerien oder Syrien betreffen und nicht die Kammern 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 zuständig sind.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Weitere Richter:	Richter am VG	Schwegmann
	Richter	Klostermann

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken und der Mitgliedschaft im Übrigen (0460)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 12a, § 15a und § 68 des Aufenthaltsgesetzes:

wenn die Stadt Münster hauptbeteiligt ist.

Wegereinigungsrecht mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1022)

Abgabenrecht (1100) mit Ausnahme der Steuern (1110), der Gebühren (1120), der Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden und der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130), der hochschulrechtlichen Abgaben, der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG (1521) und nach § 154 BauGB (1150)

Recht der Abgaben an die Versorgungswerke (0460)

Recht der Elternbeiträge nach dem GTK und dem KiBiz (1550)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Afghanistan, Türkei oder Kosovo betreffen.

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bülter
Weitere Richter:	Richter am VG	Voß
	Richterin am VG	Runte

Prüfungsrecht (0200) ohne das Schulprüfungs- und Versetzungsrecht (0211) und das Recht der verkehrsrechtlichen Prüfungen (0550), jedoch einschließlich des Rechts der sonstigen beruflichen Prüfungen, einschließlich Fahrlehrerprüfungen (0400) des Rechts der Anerkennung ausländischer Schul- und Hochschulprüfungen, sonstiger Bildungsabschlüsse und der Graduierung einschließlich der Entziehung (0220, 0221, 0222, 0400)

Laufbahnprüfungsrecht (1311, 1321, 1331)

Tierschutzrecht (0526)

Recht der Versorgung der Landesbeamten und der Richter (1334, 1344)

Verfahren nach dem Verbraucherinformationsrecht, dem Informationsfreiheitsrecht und den Umweltinformationsgesetzen (0400, 1070, 1730)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. die Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Guinea, Marokko, Mosambik, Serbien, Südafrika, Tunesien oder Uganda betreffen.

5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger
Weitere Richter:	Richter am VG	Bröker
	Richterin am VG	Lange
	Richter	Dr. Pieper

Recht der Heilberufe (0460)
mit Ausnahme des Rechts der Prüfungen der freien Heilberufe,
soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Recht der Gesundheit (einschließlich Sachkundenachweis für medizinische Geräte),
Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich Futtermittel (0540), soweit nicht die
5a. Kammer zuständig ist.

Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht (1200)

Recht des Öffentlichen Dienstes (1300),
soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich zuständig ist.

Wehrpflichtrecht (1350) mit

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern
nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Re-
gelung in C. I. 12. Albanien, Armenien, Nigeria oder Sri Lanka betreffen.

5a. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger*
Weitere Richter:	Richterin am VG	Dr. Rauchhaus**
	Richterin am VG	Lange*
	Richter	Reinhardt***
	Richter	Dr. Pieper*

*Stammkammer ist die 5. Kammer

**Stammkammer ist die 7. Kammer

*** Stammkammer ist die 9. Kammer

Recht der Gesundheit (Entschädigungsansprüche auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes) (0540)

6. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Labrenz *
Weitere Richter:	Richterin am VG	Mendler *
	Richter am VG	Dr. Fohrbeck
	Richter	Konrad (mit Wirksamwerden der Ernennung)
		* zugleich Güterichter

Wohnrecht (0560)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 12a, § 15a und § 68 des Aufenthaltsgesetzes:

wenn die Stadt Rheine hauptbeteiligt ist, soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen sind.

Wohngeldrecht (1510)

Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) (1520)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Kindergartenrecht, Heimrecht (1550), soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Unverteiltes Sozialrecht (1500 und 1600)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Irak, Iran oder nicht verteilte Länder betreffen.

Asylverfahren und Verteilungsverfahren, solange deren Zuordnung nach der Geschäftsverteilung nicht oder erst nach entsprechenden (richterlichen) Ermittlungen vorgenommen werden kann.

7. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne*
Weitere Richter:	Richterin am VG	Engel
	Richterin am VG	Dr. Rauchhaus
	Richterin am VG	Bozovic

* Stammkammer ist die 3. Kammer

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170)
einschließlich des Beitragsrechts dieser Verbände (1130)

Gebührenbefreiung im Rundfunk- und Fernsehrecht (0250)

Wasserstraßenrecht (0480)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), mit Ausnahme der in denen Streitigkeiten nach § 12a, § 15a und § 68 des Aufenthaltsgesetzes:

- wenn der Kreis Coesfeld hauptbeteiligt ist. Die Zuständigkeit umfasst auch die die ZAB Coesfeld betreffenden Verfahren,
- wenn die Stadt Rheine hauptbeteiligt ist, soweit die Verfahren ab dem 1. Januar 2021 eingegangen sind bzw. eingehen.

Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz (1011)

Umweltrecht (1000),
soweit nicht die 2., 3., 4., 8. oder 10. Kammer zuständig ist.

Steuerrecht (1110)

Recht der Gebühren (1120) einschließlich der Sondernutzungsgebühren und der Luftsicherheitsgebühren (Gebühren nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung) soweit nicht auch die Verwaltungsmaßnahme und/oder Kosten der Vollstreckung angegriffen werden.

Recht der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130)

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung und der Versorgung mit Fernwärme (1170)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Pakistan, Angola, Togo, Senegal oder Tadschikistan betreffen.

8. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Eggert
Weitere Richter: Richterin am VG Galleiske
 Richter am VG Teichmann

Verfahren wegen der Erteilung von Reiseausweisen nach Art. 28 der Genfer Konvention sowie nach dem Staatenlosenübereinkommen (0534)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), soweit nicht die 3., 6. oder 7. Kammer zuständig ist.

Allgemeines Straßen- und Wegerecht ohne Sondernutzungsgebühren (1040, 0480), soweit nicht die 7. oder 10. Kammer zuständig ist.

Verkehrsregelnde Maßnahmen (0550)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. China, Libanon, Israel mit Gazastreifen und Westbank oder Jordanien betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Prange
Weitere Richter:	Richterin am VG	Bamberger
	Richter am VG	Kurz
	Richterin am VG	Bertram
	Richter	Reinhardt

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0310 NC-Verfahren und 0220)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie Landwirtschaftsrecht einschließlich Recht der wirtschaftlichen Subventionen (0400), mit Ausnahme des Verbraucherinformationsrechts (0400), des Vergaberechts (0414), des Jagd-, Forst- und Fischereirechts (0440), des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts (0450) und des Wasserstraßenrechts (0480)

Recht der freien Berufe (0460),
soweit nicht die 3., 4. oder 5. Kammer zuständig ist.

Aus dem allgemeinen Ordnungsrecht das Arbeitszeitrecht (0520)

Personenbeförderungsrecht (0552)

Lotterierecht (0570)

Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB (1150)

Unverteilte Materien (1700)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Georgien, Mongolei oder Afrika betreffen und nicht die Kammern 1, 2, 4, 5, 7 oder 10 zuständig sind.

10. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
Weitere Richter:	Richter am VG	Dr. Stech *
	Richterin am VG	Hausen
		* zugleich Güterichter

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)
und
Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgehen,
und
Siedlungsrecht (0930)
und
Kataster- und Vermessungsrecht (0950)
und
Recht der Außenwerbung (0990)
jeweils aus dem Kreis Coesfeld

Immissionsschutzrecht (1021)

Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen (1040, 0480)

Verkehrsrecht (0550 - 0556),
soweit nicht die Kammern 8 oder 9 zuständig sind.

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 9. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 11., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 12. Aserbajdschan, Kongo (Länderkennziffer 245) oder die Demokratische Republik Kongo (Länderkennziffer 246) betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.

1. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Prange*
Weitere Richter:	Richterin am VG	Bamberger*
	Richter am VG (im Nebenamt)	Ambrosius-Zeidler

*Stammkammer ist die 9. Kammer

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 14.

Entbindung des Beamtenbeisitzers nach Anlage 12 in Härtefällen
(§ 50 Abs. 2 LDG NRW)

2. Disziplinarkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger*
Weitere Richter:	Richter am VG	Bröker*
	Richter/in am VG (im Nebenamt)	N.N.

* Stammkammer ist die 5. Kammer

Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in der Kammer anhängige landesdisziplinarrechtliche Verfahren.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 im Dezernat I der 1. Disziplinarkammer anhängige Verfahren.

Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 14.

Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Weitere Richter:	Richterin am VG	Hausen
	Richter am VG	Teichmann

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG)

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Stellvertretende Vorsitzende:	1. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Lenfers
	2. Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bamberger

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

B.

Güterichter

Güterichter sind

Vorsitzender Richter am VG	Labrenz (zugleich als Koordinator)
Richter am VG	Dr. Stech
Richterin am VG	Mendler

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der Tätigkeit als Güterichter vor.

Die Zuständigkeit der Güterichter - einschließlich der Vertretung untereinander - richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21 g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

C.

I. Allgemeine Regelungen

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der jeweils an erster Stelle aufgeführte weitere Planrichter - bei dessen Verhinderung die weiteren Planrichter in der angegebenen Reihenfolge - den Vorsitz.

In den mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen führt jedoch - abweichend von Absatz 1 - jeder Planrichter den Vorsitz in den Sachen, in denen er zum Berichterstatter bestimmt worden ist.

2. Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben – wenn keine abweichende Regelung getroffen wird – die Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine mündliche Verhandlung terminiert ist, und Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch hinsichtlich aller evtl. erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens.

Anhängige Eilverfahren verbleiben in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren erledigt die für das Sachgebiet zuständige Kammer.
4. Für Streitigkeiten über die Verwaltungsvollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.

Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen.

5. In Verfahren betreffend das Sachgebiet Enteignungsrecht (0960) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet (etwa das Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen – 1040, 0480) gehört, mit dem die Enteignung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in einem besonderen Zusammenhang steht. Besteht ein solcher besonderer Zusammenhang nicht, ist die 9. Kammer zuständig.

6. Die Zuständigkeit für Verfahren, die Zuwendungen betreffen, richtet sich danach, welchem Sachgebiet der Hauptzweck der Zuwendung zuzuordnen ist. Die Zuständigkeit der 9. Kammer für Verfahren, die wirtschaftliche Subventionen betreffen, wird hierdurch nicht berührt.
7. Verfahren, die Dienstaufsichtbeschwerden oder Petitionen betreffen, unterfallen dann einem verteilten Sachgebiet, wenn zugleich eine gerichtliche Entscheidung zu einer Maßnahme auf diesem Gebiet erstrebt wird. Die Zuständigkeit der 1. Kammer für Verfahren, die Petitionen an eine parlamentarische oder kommunale Vertretung betreffen, bleibt unberührt.
8. Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in der Stammkammer vor. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn der Richter dort als Einzelrichter oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.
9. Die Sachgebietsangabe „Asylrecht“ (1810, 1910, 2200, 2300; bisher 0710, 0710u, 0740, 0810, 0810u, 0840) bezeichnet Verfahren betreffend Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und Verfahren betreffend diejenigen ausländerrechtlichen Entscheidungen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylgesetzes sowie nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz getroffen hat, mit Ausnahme von Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10.
10. Die Sachgebietsangabe "Dublin-Verfahren" (2000 und 2100; bisher 0730 und 0830) bezeichnet Verfahren nach § 34 a und soweit Fälle des § 29 Abs. 1 Nummer 2 AsylG betroffen sind, Verfahren nach § 35 AsylG, einschließlich der zugehörige Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG betreffenden Anträge.
Zuständig ist für diese Verfahren bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung nach

- a) Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande die 8. Kammer,
 - b) aa) nach Italien, Spanien oder
 - bb) nach Dänemark, Finnland, Kroatien, Norwegen, Portugal, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien oder in die Schweiz oder in die Slowakei, wenn die Verfahren ab dem 1. April 2019 eingegangen sind bzw. eingehen,die 10. Kammer
 - c) nach einem anderen Staat die 2. Kammer. Hinsichtlich der unter b) bb) aufgeführten Staaten bleibt es, wenn die Verfahren bis zum Ablauf des 31. März 2019 eingegangen sind, bei der Zuständigkeit der 2. Kammer.
11. Die Sachgebietsangabe "Verteilung von Asylbewerbern" (1820 und 1920; bisher 0720 und 0820) bezeichnet die Verfahren betreffend die Verteilung und Zuweisung der Asylbewerber nach dem Asylgesetz.
12. Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht und betreffend die Verteilung von Asylbewerbern ist die vom Kläger bzw. Antragsteller behauptete Staatsangehörigkeit. Werden mehrere Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit behauptet, ist für die Verteilung auf das Land abzustellen, für das der Asylsuchende eine Verfolgung geltend macht. Beruft sich der Kläger bzw. Antragsteller auf eine Verfolgung in zwei oder mehreren Ländern, richtet sich die Verteilung nach dem in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat. Fehlt es an einer Zielstaatbestimmung, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem der Kläger bzw. Antragsteller nach seinem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat. Ändert sich im Lauf des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen des Klägers bzw. Antragstellers hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.
- Hinsichtlich der Zuweisung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 anhängigen Verfahren bleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.
13. Ändern sich im Laufe des ausländerrechtlichen gerichtlichen Verfahrens die die Kammerzuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Kammerzuständigkeit.
14. Regelung betreffend die 1. und 2. Disziplinarkammer:
- Künftig eingehende landesdisziplinarrechtliche Verfahren entfallen – beginnend mit der Kammer, der nicht das zuletzt im Jahr 2021 bei Gericht eingegangene

landesdisziplinarrechtliche Verfahren zugewiesen ist - im Verhältnis 1 : 1 auf die 1. Disziplinarkammer und die 2. Disziplinarkammer. Verfahren, die gemäß § 82 LDG NRW nach bisherigem Recht fortzuführen sind, werden unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel der 1. Disziplinarkammer zugewiesen. Verfahren betreffend Beamte oder Ruhestandsbeamte, die bereits von einem anhängigen oder abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren betroffen sind oder waren, entfallen unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel auf die Kammer, in der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war. Werden mehreren Beamten vollständig oder zum Teil gemeinsam begangene Pflichtverletzungen vorgeworfen, werden die Verfahren unter Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel in der Kammer geführt, auf die das 1. Verfahren entfällt.

II. Bestimmung der Vertreter

1. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden innerhalb der Kammer nicht möglich, werden aus den Vertretungskammern die Vorsitzenden Richter und deren Vertreter herangezogen, und zwar zunächst der Vorsitzende Richter, bei dessen Verhinderung sein Vertreter nach § 21 f Abs. 2 S. 1 GVG.
2. Im Übrigen wird - sofern eine Vertretung eines weiteren Richters innerhalb der Kammer nicht möglich ist - der jeweils dienstjüngste Richter - bei gleichem Dienstalder der jüngste – einschließlich der Vorsitzenden aus der Vertretungskammer herangezogen. Präsidentin und Vizepräsident sind hierbei ausgenommen. Ein Richter auf Probe wird nicht herangezogen, wenn bereits ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirkt. Verheiratete oder in Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) lebende Richter sind von der Vertretung dann ausgeschlossen, wenn diese zur Mitwirkung in einer Kammer führen würde, in der schon der Ehegatte oder Lebenspartner mitwirkt.
 - a) Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge:

für die 1. Kammer	die 9., 2., 3., 4., 5., 7., 6., 8., 10.	Kammer
für die 2. Kammer	die 10., 9., 1., 6., 8., 4., 5., 3., 7.	Kammer
für die 3. Kammer	die 7., 5., 9., 1., 4., 6., 2., 10., 8.	Kammer
für die 4. Kammer	die 5., 6., 8., 10., 1., 2., 3., 7., 9.	Kammer
für die 5. Kammer	die 4., 3., 7., 9., 10., 8., 6., 1., 2.	Kammer
für die 5a. Kammer	die 5., 4., 3., 7., 9., 10., 8., 6., 1., 2.	Kammer
für die 6. Kammer	die 8., 10., 2., 3., 7., 9., 1., 5., 4.	Kammer
für die 7. Kammer	die 3., 8., 10., 2., 9., 1., 4., 6., 5.,	Kammer
für die 8. Kammer	die 6., 4., 5., 7., 9., 3., 10., 2., 1.	Kammer
für die 9. Kammer	die 1., 7., 6., 5., 2., 10., 8., 4., 3.	Kammer
für die 10. Kammer	die 2., 1., 4., 8., 3., 5., 7., 9., 6.	Kammer

für die 1. Disziplinarkammer die 2. Disziplinarkammer;
für die 2. Disziplinarkammer die 1. Disziplinarkammer.

Ist eine Vertretung innerhalb der Disziplinarkammern nicht möglich, folgt die Vertretung unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 LDG NRW und § 46 Abs. 4 Satz 2 BDG der tabellarischen Vertretungsrangfolge für die 5. Kammer.

- b) Zur Vertretung in den Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht sind berufen:
- aa) für die Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz die 5. Kammer,
 - bb) für die Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz als weitere Vertreter die weiteren Mitglieder der 5. Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters.
- Die anschließende Vertretung folgt in allen Fällen der tabellarischen Vertretungsrangfolge für die 5. Kammer.
- c) Wäre danach ein Richter zum selben Zeitpunkt in verschiedenen Kammern zur Vertretung berufen, wirkt er in der Kammer mit, für die seine Kammer vorrangig Vertretungskammer ist, bei gleichem Rang in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

III. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von jeweils einer Planrichterin oder einem Planrichter

(Eildienstrichter) aus der nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeteilten Kammer (Bereitschaftskammer) in Rufbereitschaft wahrzunehmen ist. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn der Kammervorsitzende oder ein zu seiner Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle anwesend ist.

Für den Bereitschaftsdienst werden die Kammern 1 bis 10 – mit Ausnahme der 5a. Kammer - in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme eingeteilt. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Planrichter der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden unterrichten die Präsidentin durch Eintragung in die über die Einteilung der Kammern geführte Liste, welcher Planrichter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen hat. In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen. Jeder Durchgang umfasst 10 aufeinanderfolgende dienstfreie Werktage. Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist die Präsidentin unverzüglich zu unterrichten. Diese Bereitschaftskammer übernimmt in einem solchen Fall im folgenden Durchgang zusätzlich den der Vertretungskammer zugewiesenen Bereitschaftsdienst.

IV. Ehrenamtliche Richter

Die ehrenamtlichen Richter werden entsprechend den als Anlage 1 bis 10 beigefügten Listen auf die Kammern verteilt.

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Sind ehrenamtliche Richter - u. a. durch eine bereits erfolgte Heranziehung durch eine andere Kammer - verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Eine Sitzung fällt nicht aus, wenn sie verlegt wird. Verlegt wird sie, wenn zugleich mit ihrer Aufhebung in zumindest einem der terminierten Verfahren ein neuer Termin bestimmt wird.

Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die Ladung des nachfolgenden Richters der Kammerliste nicht mehr möglich, wird ein Richter aus der in der Anlage 11 enthaltenen Hilfsliste in der sich danach ergebenden Reihenfolge herangezogen.

Die in der Anlage 12 aufgeführten Landesbeamten werden der 1. und 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung erfolgt innerhalb des jeweiligen Verwaltungszweigs nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 LDG NRW in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Die in der Anlage 13 aufgeführten Bundesbeamten werden der 2. Disziplinarkammer zugewiesen. Ihre Heranziehung erfolgt nach Maßgabe des § 46 BDG in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der schon ein Beamtenbeisitzer geladen war, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Stehen Beamtenbeisitzer nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht zur Verfügung, werden Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Ist auch hier keine Heranziehung möglich, werden die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige, ausgehend vom Beginn der Liste, in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Ist bei Verhinderung eines Beamtenbeisitzers die Ladung des nächstfolgenden der Liste aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, wird ein Beamtenbeisitzer aus der jeweils in den Anlagen 12 und 13 enthaltenen Hilfsliste nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 LDG NRW bzw. § 46 BDG in der Reihenfolge dieser Liste herangezogen.

Die in der Anlage 14 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 80 Abs. 3 Satz 1 LPVG NRW, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Die in der Anlage 15 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen und zu den Sitzungen in Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz herangezogen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 30 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 30 Abs. 3 LRiStaG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Die in der Anlage 16 aufgeführten ehrenamtlichen Richter werden der Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zugewiesen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 109 Abs. 3 Satz 4 BPersVG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Münster, den 7. Dezember 2021

Rapsch

Labrenz

Bröker

Mendler

Dr. Bamberger

Schwegmann

Prange

Bozovic